

Richtlinien für die Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Vom 26. März 1992

(AM Nr. 15 vom 09.04.1992, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 05.04.2006,
AM Nr. 23 vom 07.06.2006)

I. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt weiterhin zu unterstützen. Zu den vornehmsten Aufgaben einer Partnerschaft gehört es, der Jugend der befreundeten Städte unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen. Nur gegenseitiges Kennenlernen schafft die Voraussetzung für gegenseitiges Verstehen. Gegenseitiges Verstehen aber ist die Grundlage für eine bleibende Freundschaft.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Jugendgruppen, Jugendverbände und Schulen in Ingolstadt.

Anträge können nur vom Vorstand bzw. Präsidium eingereicht werden. Bei Schulen ist der Antrag von der Schulleitung zu stellen.

III. Antragstellung

1. Anträge auf Zuteilung von Mitteln für das kommende Jahr sind bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich beim Kulturamt der Stadt einzureichen.
Verspätet eingereichte Anträge können bei dringenden Anlässen zugelassen werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Für jede Jugendbegegnung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
3. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - Ziel der Fahrt bzw. Heimatort der Partnergruppe
 - Reise- bzw. Besuchstermin und -dauer
 - Name der Partnergruppe mit genauer Adresse und Benennung eines Ansprechpartners der Partnergruppe
 - Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft (Angabe des Monats, Jahres)
 - Anzahl der Jugendlichen und Begleitpersonen, die an der Begegnung teilnehmen wollen
 - Voraussichtliche Unterbringung; Unterbringung in Familien ist sehr erwünscht

- Entsprechende schriftliche Einladung der Partnergruppe mit Übersetzung
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Gegenbesuchs.

IV. Förderungsvoraussetzungen

1. Bezuschusst werden Begegnungsmaßnahmen mit allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt. Veranstaltungen mit anderen Städten können im Einzelfall gefördert werden, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.
2. Für Jugendbegegnungen nach diesen Richtlinien wird das Höchstalter der Teilnehmer auf 18 Jahre festgesetzt. Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrpflichtigen, Ersatzdienstleistenden und Arbeitslosen sind Ausnahmen bis zum 27. Lebensjahr möglich.
3. Bei der Förderung werden pro Begegnungsmaßnahme bis zu 60 jugendliche Teilnehmer berücksichtigt sowie die Begleitpersonen. Pro angefangene zehn Jugendliche ist dabei eine Begleitperson zulässig.
Bezuschusst werden in der Regel nur Mitglieder der antragstellenden Vereine, Organisationen und Jugendverbände bzw. Schüler der antragstellenden Schule. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
4. Bei den Jugendbegegnungen muß das Programm am Ort ohne An- und Abreisetag mindestens 5 Tage dauern; es werden aber höchstens 12 Aufenthaltstage gefördert. Bei rein sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfen) können auch Wochenendveranstaltungen bezuschusst werden.
5. Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Reiseleiter zu benennen, der Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Unternehmung bietet und der über Erfahrungen in der Jugendarbeit, über die erforderlichen Voraussetzungen und die Fähigkeit verfügt, die Teilnehmer zur Mitarbeit und eigener Initiative zu veranlassen.
6. Die Veranstaltung beruht auf Gegenseitigkeit, d. h. der Begegnung in der Partnerstadt muß in der Regel eine Begegnung mit der Partnergruppe in Ingolstadt folgen bzw.

- vorausgehen (genaue Terminangabe des Antragstellers).
7. a) Intensive Begegnungen (Internationale Begegnungen mit den Partnerstädten)
 - Die Veranstaltung muß auf einem Konzept beruhen, das die Partner rechtzeitig miteinander vorbereitet und vereinbart haben. Das Konzept muß zu den Zielgruppen, den Lernzielen, Arbeitsmethoden und Themen der Veranstaltung Aussagen treffen, insbesondere auch über die Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmer bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung. Dieses Konzept muß vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt eingereicht werden.
 - Insbesondere bei Unterbringung in Familien.
 - b) Sonstige Begegnungen (Internationale Begegnungen außerhalb der Städtepartnerschaften)
 8. Mit den vorhandenen Förderungsmitteln soll eine möglichst große Breitenwirkung erreicht werden. Deshalb wird in der Regel nur eine Begegnung pro Institution im Kalenderjahr bezuschusst. Gefördert werden aber Gegenbesuche, auch wenn sie noch im gleichen Jahr erfolgen. Bei Schulen kann auch eine Begegnung mit zwei Partnerstädten im Kalenderjahr bezuschusst werden, vorausgesetzt, die betreffende Schülergruppe nimmt jeweils nur an einer Begegnung teil. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Stadtrat beschließen.

V. Höhe der Förderung

Die Stadt Ingolstadt bezuschusst Jugendbegegnungen im Rahmen der im Haushalt eingeplanten Mittel im nachstehenden Umfang:

1. Intensive Begegnungen gemäß IV. 7a
 - 1.1 Veranstaltungen in Ingolstadt
 - bei Familienunterbringung für jeden ausländischen Teilnehmer pro Aufenthaltstag 18,00 DM, ab 01.01.2002: 9,00 Euro, (Kostennachweis ist erforderlich)
 - bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.) pro Aufenthaltstag 15,00 DM, ab 01.01.2002: 7,50 Euro.
 - 1.2 Veranstaltungen in den Partnerstädten
 - bei Familienunterbringung für jeden Teilnehmer der Ingolstädter Gruppe
 - bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.) für jeden Teilnehmer der Ingolstädter Gruppe pro

- Aufenthaltstag 15,00 DM, ab 01.01.2002: 7,50 Euro
 - 25 % der nachgewiesenen Fahrtkosten (Anreise und Rückfahrt), für die jeweils mögliche günstigste Reiseverbindung)
2. Sonstige Begegnungen gemäß IV, 7b
 - 2.1 Veranstaltungen in Ingolstadt
 - Diese Begegnungsmaßnahmen werden pauschal bezuschusst. Über die jeweilige Höhe beschließt der Stadtrat im Einzelfall.
 - 2.2 Veranstaltungen in Städten außerhalb der Städtepartnerschaften
 - Diese Begegnungsmaßnahmen werden pauschal bezuschusst. Über die jeweilige Höhe beschließt der Stadtrat im Einzelfall.

VI. Inaussichtstellung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und die zuständigen Ausschüsse über die Zuschußbewilligung Beschluß gefaßt haben, erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, worin ihm der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund seiner im Antrag gemachten Angaben errechnet.

VII. Verwendungsnachweis

Nach der Jugendbegegnung hat der Veranstalter dem Kulturamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Teilnehmerliste mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Anschrift, Alter und Status der Teilnehmer, Teilnahmetage und -dauer, Unterschrift jedes Teilnehmers und Leiters. Bei Veranstaltungen in Ingolstadt sind diese Angaben für die deutschen und ausländischen Teilnehmer zu machen.
- Programm der Begegnungsveranstaltung
- ursprüngliche Konzept mit dem tatsächlichen Erfahrungsbericht, der insbesondere auch das Verlauf vergleicht. Dabei sollen neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden.
- Eine Aufstellung über die gesamten Kosten und allen (in Aussicht gestellten) Einnahmen
- Fahrtkostenrechnung des Beförderungsunternehmens

Der Verwendungsnachweis muß bei Vereinen und bei Organisationen vom Vorstand bzw. vom Präsidium, bei Schulen von der Schulleitung unterzeichnet sein.

VIII. Bewilligung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises legt das Kulturamt auf der Grundlage der nachgewiesenen Teilnehmerzahl und Begegnungstage den endgültig zu bewilligenden Betrag fest. Sollten die vorhanden Haushaltsmittel für eine 100 %ige Bezuschussung aller Begegnungsmaßnahmen nicht ausreichen, ist eine pauschale Kürzung möglich.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft.